

PLAN NR. 20.414  
DATUM 29.9.1983  
MSTB 1:500  
BEARB. R  
REV 12.3.1984 + 19.4.1984

STADTPLANUNGSAMT BIEL

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM April 1983  
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 12.5.1984 IM AMTSANZEIGER VOM 11.14.5.1984  
ÖFFENTLICHE PLANAUFBLAGE VOM 14.5.1984 BIS 12.6.1984  
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 15.5.1984  
EINGEREICHTE EINSPRACHEN 1 RECHTSVERWAHRUNGEN  
EINSPRACHEVERHANDLUNGEN Schreiben vom 15.6.1984  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 (Schreiben vom 20.6.1984)  
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -  
RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLUESSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 6.7.1984 DER PRASIDENT  
DURCH DEN STADTRAT AM 23.8.1984 DER STADTSCHREIBER  
DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM  
ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN  
REFERENDUM publiziert am 27.31.8.1984  
*Dieses Referendum ist nicht eingereicht worden.*  
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT



Biel-Bienne 23. Nov. 1984

Namens des Stadtrates  
Der Stadtratspräsidentin, Der Stadtschreiber  
*P. L...*

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gergäss  
Beschluss vom 7. MÄRZ 1985  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:

LEGENDE

- PLANBEGRENZUNGSLINIE
- TOLERANZBEREICH ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- ▨ FUSSGÄNGERBEREICH
- ▤ ÖFFENTLICHE BUSHALTESTELLE
- SEKTOR A
- ▨ SEKTOR B
- ▤ SEKTOR C
- ▥ SEKTOR D
- NEUE BAULINIE
- BESTEHENDE BEIZUBEHALTENDE FORSTGESETZLICHE BAUVERBOTSZONE
- BESTEHENDE AUFZUBEHENDENDE BAULINIE
- BESTEHENDE AUFZUBEHENDENDE STRASSEN- u. TROTTOIRLINIE
- OBLIGATORISCHE BAUMBEPFLANZUNG
- OBLIGATORISCHE BUSCHBEPFLANZUNG
- WALD

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM ÜBERBAUUNGSPLAN "REGIONALSPITAL"

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1  
Der Überbauungsplan "Regionalspital" mit Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan mit einer gestrichelten Linie abgegrenzte Gebiet.

Art. 2  
Soweit die vorliegenden Sonderbauvorschriften nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen der Bauordnung 1984.

**B. BAUPRÄZISERUNGSVORSCHRIFTEN**

Art. 3  
Die Bauweise richtet sich nach einer zweckmäßigen Spitalbauweise, unter Berücksichtigung des Landschafts- und Quartierbildes sowie der klimatischen und lufthygienischen Aspekte.

Art. 4  
Die Baukörper sind so anzuordnen, dass die Zirkulation der Luft im Inneren der Gebäude nicht behindert wird. Insbesondere ist die Ausrichtung der Gebäude parallel zur Falllinie des Hangs festzulegen.

Art. 5  
Aussen- und Anlagen müssen in ihrer gestalterischen Qualität die angrenzenden Teile des Platzausgestaltungsgebietes gerecht werden. Die Umgebung ist so zu gestalten, dass Zusammenhänge zwischen dem Neuen und mit dem vorhandenen Elementen wie Wald, Topographie und Vegetation geschaffen werden.

Art. 6  
Feuerpolizeilich notwendige Flächenanlagen dürfen über die Baulinien vorgegraben. In weiteren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bauordnung über den Bauzustand von öffentlichen Verkehrsraum.

Art. 7  
Zur Ausführung des Überbauungsplans sind die im Plan festgelegten Flächen zu bebauen. Die Ausführung ist so zu gestalten, dass die im Plan festgelegten Flächen in der Ausführung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die im Plan festgelegten Flächen in der Ausführung nicht beeinträchtigt zu werden.

Art. 8  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 9  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 10  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 11  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 12  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 13  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 14  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 15  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 16  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 17  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 18  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 19  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 20  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 21  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 22  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 23  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 24  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 25  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 26  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 27  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 28  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 29  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 30  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 31  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 32  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 33  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 34  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 35  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 36  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 37  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 38  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 39  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 40  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 41  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 42  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 43  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 44  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 45  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 46  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 47  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 48  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 49  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 50  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 51  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 52  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 53  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 54  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 55  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 56  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 57  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 58  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 59  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 60  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 61  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 62  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 63  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 64  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 65  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 66  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 67  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 68  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 69  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 70  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 71  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 72  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 73  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 74  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 75  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 76  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 77  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 78  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 79  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 80  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 81  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 82  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 83  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 84  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 85  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 86  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 87  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 88  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 89  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 90  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 91  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 92  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 93  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 94  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 95  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 96  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 97  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 98  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 99  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

Art. 100  
Für die Beurteilung der Umgebungsplanung ist der Richtplan "Umgebungsplanung" maßgebend.

